



Kleine Anfrage

der Abg. Frau Lindenmeier (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten –

Verbrennen von Stroh auf ackerwirtschaftlichen Feldern nach deren Aberntung

1. Wie sind die Erfahrungen mit dem Abbrennen von Stroh nach der Ernte auf den Feldern im Jahre 1984 insbesondere
 - a) wie viele Anträge nach der Brandverhütungsverordnung sind den zuständigen Behörden angezeigt worden,
 - b) gab es Fälle, in denen Verstöße gegen diese Anzeigepflicht vorlagen
wenn ja,
wie viele,
 - c) in wieviel Fällen gab es Beschwerden und Anzeigen wegen
 - Geruchsbelästigung,
 - Gefahren für die Nachbarschaft,
 - oder für die Pflanzen- und Tierwelt?
- a) Nach dem Ergebnis einer Umfrage bei den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden sind diesen insgesamt 2 747 Anzeigen nach der Brandverhütungs-Verordnung zugegangen.
- b) Gegen die bestehende Anzeigepflicht wurden 85 Verstöße festgestellt.

c) In 63 Fällen gab es Beschwerden bzw. Anzeigen, davon

- 44 wegen Geruchsbelästigung,
- 6 wegen Gefahren für die Nachbarschaft und
- 13 wegen Gefährdung der Tier- und Pflanzenwelt.

Bei der Zahl der Anzeigen ist darauf hinzuweisen, daß es sich im Kreis Pinneberg zum ganz überwiegenden Teil nicht um Anzeigen wegen der Verbrennung von Stroh auf Feldern, sondern wegen Verbrennung von pflanzlichen Abfällen aus Baumschulbetrieben handelt.

Bei der Zahl der Beschwerden ist darauf hinzuweisen, daß nach Mitteilung des Kreises Ostholstein dort wegen der Kurzfristigkeit der Umfrage die Erfahrungen der Polizeistationen nicht berücksichtigt werden konnten, bei denen die Beschwerden der Einwohner und Kurgäste überwiegend eingehen.

2. Beabsichtigt die Landesregierung aufgrund der Erfahrungen in diesem Jahr an den bestehenden Vorschriften festzuhalten oder beabsichtigt sie strengere Vorschriften zu erlassen?

Mit Ausnahme von zwei Kreisen sind nach Auffassung der zuständigen Behörden die bestehenden Vorschriften bei konsequenter Anwendung und entsprechender Überwachung ausreichend. Nach Auffassung eines Kreises (Ostholstein) sind die Erfahrungen des Jahres 1984 jedoch durch die teilweise schlechte Wetterlage nicht repräsentativ. Ob an den bestehenden Vorschriften festgehalten werden kann oder ob diese verschärft werden müssen, wird deshalb insbesondere im Zusammenhang mit der Frage der Aufhebung der Brandverhütungs-Verordnung einer genauen Prüfung unterzogen werden.